

Juristische Aspekte der Wiedervereinigung Deutschlands

Gliederung:

I. Einleitung und historischer Überblick

II. Juristische Aspekte der Wiedervereinigung

1. Die Rechtslage Deutschlands

- a) Das Grundgesetz
- b) Der Streit um die Rechtslage Deutschlands
- c) Berlin

2. Die Wiedervereinigung

- a) Art. 23 GG
- b) Art. 146 GG
- c) Kombination
- d) Die Verfassung der DDR

3. Das Problem der Rechtsangleichung

- a) Am Beispiel des Zivilrechts
- b) Probleme der DDR - Juristen *und Schrift*

I. Einleitung und historischer Überblick

Dieser Vortrag beschäftigt sich, wie aus der Ankündigung zu entnehmen ist, mit juristischen Aspekten der Wiedervereinigung Deutschlands.

Dabei würde es den Rahmen einer solchen Veranstaltung sprengen, tatsächlich sämtliche juristischen Implikationen des Vereinigungsprozesses beleuchten zu wollen, ich will hier daher lediglich skizzenhaft einen Überblick geben, der es ermöglicht, soll die juristischen Probleme der Wiedervereinigung Deutschlands besser zu verstehen und in ihrem historischen und politischen Zusammenhang zu sehen.

* von etwas anderen

Der 9. November 1989, der Tag der Öffnung der Berliner Mauer, ist als der Tag in die Geschichte Deutschlands, Europas ja der Welt eingegangen, der nach über 40 Jahren der Teilung Europas und Deutschlands nicht nur das Ende dieser Teilung sondern auch das Ende des kalten Krieges markiert.

Wie jeder End- oder Wendepunkt in unserer persönlichen wie kollektiven Geschichte, birgt auch der 9. November 1989 bereits den Keim einer neuen Ordnung in sich, deren Konturen sich in den letzten Monaten immer deutlicher abzuzeichnen beginnen.

Konturen, die nicht nur deutlich auf ein neues, vereinigt Deutschland hinweisen, sondern die auch bereits eine neue Ordnung, nicht nur für das Europa der europäischen Gemeinschaft, sondern für das gesamte Europa und für die Supermächte andeuten.

Mauschen

in seiner
Furcht

Um das Neue das da kommt in all seinen gesellschaftlichen, politischen und im Rahmen dieses Vortrags in seinen insbesondere auch juristischen Verbindungen verstehen zu können, muss man jedoch zunächst wieder das Datum des 9. November 1989 hinter sich lassen und sich einem anderen Markstein der deutschen und europäischen Geschichte zuwenden, nämlich dem 8. Mai 1945.

Der 8. Mai 1945 ist der Tag der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches gegenüber den Alliierten Mächten und der Tag des Endes des Zweiten Weltkriegs in Europa.

Juristisch interessant ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem 8. Mai 1945 jegliche staatliche Tätigkeit von deutscher Seite erlosch.

Mit der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 übernahmen die vier Mächte (USA, UdSSR, Grossbritannien und Frankreich) ausdrücklich die oberste und alleinige Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands.

Dies bedeutete, dass sämtliche öffentlichen Funktionen in Verwaltung, Rechtsprechung und Legislative von den alliierten Siegerstaaten übernommen, und nur schrittweise, und zwar zuerst auf Gemeinde- und Kreisstufe, den Deutschen wieder in die Hände gegeben wurden.

Zum Vergleich : In Japan gingen die Alliierten nach der bedingungslosen Kapitulation im August 1945 anders vor. Nicht nur dass der japanische Kaiser in seinem Amt belassen wurde, die Alliierten liessen in Japan auch den gesamten

Verwaltungsapparat intakt und "regierten" in Japan Mittels der japanischen staatlichen Institutionen.

Der Grund für die völlige Aufhebung jeglicher deutscher Staatsgewalt lag, wie es die Alliierten schon vor der Kapitulation auf der Konferenz von Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 zum Ausdruck gebracht hatten, darin, dass die Alliierten die Gewähr dafür schaffen wollten, dass ein neues deutsches Staatsgebilde nicht wieder ein die Freiheit seiner Bürger und seiner Nachbarn gefährdender zentraler Machtstaat wurde.

Schon auf der Konferenz von Jalta beschlossen die Alliierten die Einsetzung eines Alliierten Kontrollrates, als oberstes Regierungsorgan für das besiegte Deutschland und die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen.

Auf der Potsdamer Konferenz von Juli bis August 1945 regeln die Alliierten unter anderem die endgültige Einteilung Deutschlands in Besatzungszonen, die Verwaltung Deutschlands stich der Oder-Neisse-Linie durch Polen bzw. die Verwaltung Ostpreussens durch die UdSSR und einen Sonderstatus für Gross-Berlin.

Wenn es zutrifft, dass die geographische Situation eines Staates massgeblich dessen Politik bestimmt, so stellte ein Staat von der Grösse Deutschlands mit 70 Millionen Einwohnern im Herzen Europas eine Potenz dar, die für seine Nachbarn eine fortwährende Gefährdung bedeutete. Diese Gefährdung hat sich in zwei der furchterlichsten Kriegen realisiert, die Europa und die Welt je gesehen haben.

Wie es der Herausgeber des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" kürzlich in einem Artikel seiner Zeitschrift formuliert hat, kann man die Teilung Deutschlands nicht etwa als Bestrafung für die von den Deutschen während des Krieges begangenen Greueltaten ansehen.

Die Teilung Deutschlands war vielmehr Resultat einer auf Neutralisierung des deutschen Machtpotentials gerichteten Politik.

Dass sich die Teilung Deutschlands letztlich unter dem Diktat des Kalten Krieges manifestiert hat, hat mit der aus Sicht der Alliierten notwendigen Teilung Deutschlands nicht direkt etwas zu tun.

Die Teilung Deutschlands hat während der letzten 40 Jahre einen stabilen Waffenstillstand in Europa garantiert, und niemand, der darauf Einfluss gehabt hätte, hat sich um eine Änderung dieses Zustands zugunsten einer Wiedervereinigung Deutschlands

Rudolf Heigelt

ernsthaft bemht.

An diesem Umstand ndert nichts die Tatsache dass John F. Kennedy in Berlin verkndet hat: "Ich bin ein Berliner", noch die Tatsache, dass zum Programm eines jeden Staatsbesuchs der Bundesrepublik obligatorisch eine Besichtigung der Berliner Mauer gehrte, mit anschliessender Verurteilung derselben und der UdSSR.

Denn, als die Wiedervereinigung schliesslich kam, waren alle berrascht und unvorbereitet und viele wollten sie nicht. Nicht in England, nicht in Frankreich, nicht in den USA und auch nicht in der Bundesrepublik!

Aber zurck zum historischen Ablauf der Geschehnisse.

Die Zeit der Einigkeit der Alliierten hinsichtlich des zuknftigen Schicksals Deutschlands war nur von kurzer Dauer, denn die Besatzungsmchte richteten die ~~die~~ wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklung, in den von ihnen besetzten Zonen zunehmend nach dem Vorbild ihres eigen Systems aus. W

Im November/Dezember 1947 erbrachte eine Konferenz der vier Siegermchte bezglich des knftigen Schicksals Deutschlands kein Ergebnis. R

Es kommt im Juni 1948 in den Westzonen zur Währungsreform, womit bereits die wirtschaftliche Teilung Deutschlands vollzogen wurde.

~~Nach~~ Nach der Londoner Sechsmchtekonzferenz 1948 an der neben den USA, Grossbritannien und Frankreich auch Belgien, die Niederlande und Luxemburg teilnahmen, beschliessen die Westalliierten die Bildung eines deutschen Staates, der nur die Westzonen umfasst.

Es kommt in Folge am 1. Juli 1948 zur bergabe der sogenannten Frankfurter Dokumente durch die Westalliierten an die Ministerpräsidenten der Lnder der Westzonen.

In den Frankfurter Dokumenten wurden die Lnder der Westzonen unter anderem beauftragt, fr einen neuen westdeutschen Staat eine verfassungsgebende Versammlung bis spdestens 1. September 1948 einzuberufen.

Die "Parlamentarischer Rat" genannte verfassungsgebende Versammlung trat dann auch zu diesem Datum zusammen und am 8. Mai 1949 fand die Schlussabstimmung ber das Grundgesetz statt, das mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen wurde.

S. 2. Aufl. Am 12. Mai erteilten die Alliierten mit Vorbehalt zu einigen Artikeln die Genehmigung fr das Grundgesetz, welches

2

daraufhin am 24. Mai 1949 in Kraft trat.

Am 14. August 1949 wurde der 1. Bundestag gewählt und am 20. September 1949 war die Bildung der massgeblichen Bundesorgane abgeschlossen.

Mit diesem Tag kann man das Bestehen der Bundesrepublik datieren.

Im Oktober 1949 kommt es zur Proklamation der DDR durch den Volksrat der DDR.

II. Juristische Aspekte der Wiedervereinigung

1. Die Rechtslage Deutschlands

a) Das Grundgesetz

Wie schon oben angedeutet, kam der Anstoss zum Entwurf und zur Verabschiedung einer Verfassung für Westdeutschland von der Londoner Konferenz aus, die auch gewisse Vorgaben bezüglich des Inhalts der neuen Verfassung machte.

Dennoch wollten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates eine originäre deutsche Verfassung schaffen, die auch dem Umstand der nicht mehr abwendbaren Teilung Deutschlands Rechnung trug.

Ein Umstand in dem dies zum Ausdruck kam, war die Bezeichnung der Verfassung als Grundgesetz.

Mit dem Wort "Grundgesetz" statt des Wortes "Verfassung" sollte ein Provisorium ausgedrückt werden, etwas Minderwertiges, Minderstabiles, Weniger-Dauerhaftes.

Mit der Bezeichnung "Grundgesetz" sollte der Wille der deutschen Länder bekundet werden, dass kein westdeutscher Staat begründet, sondern nur ein zeitliches und räumliches (nicht aber strukturelles) Provisorium bis zur Aufrichtung einer vierzonalen deutschen Bundesrepublik geschaffen werden sollte.

Während der Beratungen zum Grundgesetz 1948/49 ist jedoch der Charakter des Provisorischen immer mehr in den Hintergrund getreten, und es sind die Neigung und das Bedürfnis eine für unbegrenzte Zeit bestimmte Vollverfassung zu schaffen immer grösser geworden.

Dies wurde besonders deutlich bei der Beratung der Grundrechte. Das GG erweckt denn auch nicht seinem Aussehen und seinem Stoff nach den Eindruck eines Provisoriums, sondern den einer normalen für unbestimmte Zeit geschaffenen Verfassung, die ihre Legitimität und die Rechtfertigung ihres Bestandes aus der Art

bs Langzeit

ihrrers Zustandekommens nach demokratischen Grundstzen und aus der Tatsache gewinnt, dass sie wirklich angewandt und eingehalten wird.

Wenn auch ursrnglich der Plan bestanden haben mochte, nur ein Staatsfragment entstehen zu lassen, so daher doch in Wahrheit mehr entstanden: ein Staat nmlich, dem in fortschretendem Masse die innen- und ausenpolitische oberste Macht zurck gegeben wurde.

b) Juristische Bewertung

Die oben geschilderten historischen Fakten haben dazu gefhrt, dass in der deutschen juristischen Lehre und in der deutschen Rechtsprechung ein Streit ber folgende die Rechtslage Deutschlandsbetreffend entbrannte:

1. Ist der 1867 gegrndete, seit 1871 Deutsches Reich genannte Staat 1945 untergegangen, oder besteht seine Rechtsform noch heute?

2. Hat dieser Staat in der BRD oder der DDR Rechtsnachfolger gefunden oder ist er mit diesen identisch?

3. Gibt es auf deutschem Boden zwei Vollstaaten ?

4. oder gibt es lediglich zwei Staatsfragmente eines Gesamtstaates ?

5. oder hat ein einheitlicher Staat lediglich zwei rivalisierende Regierungen ?

Grundstzlich ist dieser Streit von zwei Positionen aus gefhrt worden:

- Die erste Position wird von der Lehre des Untergang des deutschen Reiches eingenommen,

- die zweite Position vetritt die These vom Fortbestand bzw. der Kontinuitt des Deutschen Reiches.

Politisch bedeutsam wurde dieser Streit im Rahmen der Auseinandersetzun um den Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD.

Im Grundlagenvertrag kamen die beiden vertragschliessenden Parteien berein,

- dass sie beide als Staaten gleichberechtigt sind,
- dass sie gegenseitig ihre territoriale Integrität anerkennen,
- dass sie die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit jedes des beiden Staaten in seinen inneren und usseren Angelegenheiten respektieren.

Die politische Auseinandersetzung um den Grundlagenvertrag, wie überhaupt um das ganze von der Regierung Brand mit den Staaten des Ostens vereinbarte Vertragswerk wurde in der BRD mit grosser Heftigkeit gefhrt.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung hat die Bayrische Staatsregierung Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, mit dem Antrag festzustellen, dass der Grundlagenvertrag nicht mit dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Gebot der staatlichen Einheit Deutschlands vereinbar sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin entschieden:

Das Deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfhigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat, mangels institutionalisierter Organe, selbst nicht handlungsfhig. Im Grundgesetz ist die Auffassung vom gesamtdeutschen Volk und der gesamtdeutschen Staatsgewalt verankert.

Die Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat Deutsches Reich, in Bezug auf seine rumliche Ausdehnung allerdings teilidentisch, sodass die insoweit die Identitt keine Ausschliesslichkeit beansprucht. ✓

Die Bundesrepublik umfasst also, was ihr Staatsvolk und und ihr Staatsgebiet angeht, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Vlkerrechtssubjekts Deutsches Reich, zu dem die eigene Bevlkerung als untrennbarer Teil gehrt, und ein einheitliches Staatsgebiet Deutsches Reich, zu dem ihr eigenes Staatsgenbiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehrt, anerkennt.

In Konsequenz dieses Urteils war die DDR, trotz Abschluss des Grundlagenvertrages fr die BRD kein Ausland, und ihre Staatsangehriigen keine Auslnder, denn es gibt nach Auffassung

(8)

des Bundesverfassungsgerichts noch immer eine einheitliche Deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Konsequenz wiederum hieraus ist, dass alle Personen die unter das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches fallen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, ein Recht darauf haben, als deutsche Staatsangehörige behandelt zu werden, wenn sie sich im Gebiet der BRD aufhalten.

Gerade dieser Umstand des Festhaltens an einer einheitlichen Staatsabrgerschaft und die daraus folgende Gewissheit einer Aufnahme in der BRD sind es gewesen, die zunächst den Massenexodus von hunderttausenden von Einwohnern der DDR über Ungarn und später direkt in die BRD ermöglichten und letztlich zum Sturz des stalinistischen Systems in der DDR führten.

Aus dem gleichen Umstand heraus resultiert schliesslich das ungeheure Tempo der Wiedervereinigung, denn nur die Aussicht auf eine baldige, grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Bereich der DDR konnten Millionen von DDR-Bürgern dazu veranlassen, in der DDR zu bleiben.

Obwohl der Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts und eines Grossteils der bundesdeutschen Lehre als juristisch zweifelhaft, in sich widersprüchlich und als an den historischen Fakten vorbeigehend zu kritisieren ist, so hat doch gerade das Festhalten an diesem Standpunkt die Wiedervereinigung erst ermöglicht.

Der Mainzer Verfassungsrechtler Klein hat denn auch erst kürzlich in einer angesehenen juristischen Fachzeitschrift davon gesprochen, dass der Streit um die Rechtslage Deutschlands letztlich den Zweck hatte, auf eine aus deutscher Sicht juristisch und politisch nicht abgeschlossene Situation hinzuweisen, und damit die Deutsche Frage offenzuhalten.

c) Berlin

Der juristische Status von Berlin ist immer als ein Annexproblem der Rechtslage Deutschlands behandelt worden. Tatsächlich aber kommt man bei der Untersuchung der Rechtslage Berlins zu noch weniger befriedigenden Ergebnissen, als bei der Untersuchung der Rechtslage Deutschlands als ganzem.

Gemäss dem Londoner Abkommen vom 12. September 1944, hatten die

alliierten die Aufteilung von des Stadtgebiets von Berlin in ebenfalls vier Besatzungszonen beschlossen.
Fr Berlin sollte aber, im Unterschied zum restlichen Deutschland, ein anderes Besatzungssystem gelten.

Die Westmchte hatten von Anfang an originre Rechte in ganz Berlin. Von den damals 20 Stadtbezirken Berlins standen ihnen 12, der UdSSR 8 zu.
Gemeinsames Organ aller Besatzungsmchte war die alliierte Kommandantur.

Berlin wurde nach der Auflsung Preussens durch die Alliierten nicht in eines der es umgebenden Lnder der DDR eingegliedert (auch Westberlin ist bisher kein Land der BRD).

✓ 1946 erliessen die Alliierten auf Grundlage des Besatzungsrechts eine vorlufige Verfassung fr Berlin.

Diese vorlufige Verfassung sah vor, dass die Stadtverordnetenversammlung von Berlin bis 1948 den Entwurf einer endgtlge Verfassung fr ganz Berlin vorzulegen hatte.

Stm 1948 kam es jedoch schon zur ~~zunchst nur rechtlichen~~ Spaltung Berlins.

Im November 1948 konstituiert sich in Ostberlin ein Magistrat mit Vertretungsanspruch fr ganz Berlin mit einem Oberbrgermeister an der Spitze.

Im Dezember 1948 kommt es dann in Westberlin zur Wahl einer Stadtverordnetenversammlung die ebenfalls einen Magistrat fr ganz Berlin stellt.

1950 genehmigen dann die Westalliierten den 1948 erstellten Verfassungsentwurf, der noch vor ende des Jahres 1950 in Kraft tritt.

Bis zur ffnung der Berliner Mauer am 9. November 1989 bildeten die West - und die Ostsektoren der Stadt faktisch zwei isolierte Gebilde mit gegenstzlicher Verfassungsvorstellung und gegenstzlicher Verfassungswirklichkeit.

2 In Berlin gelten aber, trotz der Verfassungen die sich beide Stadtteile gegeben haben und trotz der Bindungen seiner beiden Teile an die BRD bzw. an die DDR, noch die Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin aus der Kriegs- und Nachkriegszeit fort.

Das heisst, in Berlin gilt immer noch Besatzungsrecht und die

Besatzungsmächte halten immer noch die oberste Macht in Berlin in den Händen, und da Berlin de Jure kein Teil der BRD aber auch kein Teil der DDR ist, so dürfte Berlin noch der einzige Teil des ehemaligen Deutschen Reiches sein in dem sich noch kein wirklich originär deutsches Recht gilt. Recht, das in Berlin zur Anwendung kommt steht immer noch unter dem alliierten Vorbehalt.

2. Die Wiedervereinigung

Wenn von der Wiedervereinigung Deutschlands die Rede ist, und davon wie diese juristisch zu bewerkstelligen ist, dann ist, wie sie sicherlich schon alle aus den Medien wissen, von den Artikeln 23 und 146 des Grundgesetzes die Rede.

Diese beiden Artikel des Grundgesetzes eröffnen zwei verschiedene Wege zur Wiedervereinigung. Ihrem Wortlaut und Inhalt nach schliessen sich beide Vorschriften nicht gegenseitig aus (obwohl Art 23 entstehungsgeschichtlich zunächst nur für die Rückgliederung des 1945 unter französische Herrschaft gefallenen Saarlands gedacht war), sodass für die Wiedervereinigung eine Wahlmöglichkeit zwischen Art. 23 und Art. 146 GG bestand.

Die Regierung der DDR hat sich für den Weg über Art. 23 GG entschieden.

Trotzdem möchte ich Ihnen an dieser Stelle beide Wege mit ihren weiteren juristischen Implikationen vorstellen.

a) Artikel 23 GG

(Folgt Wortlaut auf Spanisch)

Art. 23 GG wird als der schnelle Weg zur Wiedervereinigung bezeichnet.

Das hat seinen Grund darin, dass es bei einem Beitritt "anderer Teile" über Art. 23 S. 2 GG nicht eine neue Verfassung für Gesamtdeutschland geschaffen werden muss.

Art. 23 eröffnet ein Recht auf Beitritt, dass die Aufnahme hängt allein von der Entscheidung des beitretenden Gebiets ab, d. h. wiederum: die Erklärung des Beitritts steht diesem gleich.

Die einzige Bedingung, die an den Beitritt geknüpft ist, liegt darin, dass der Beitritt freiwillig zu erfolgen hat.

(11)

In der Regel wird er von den verfassungsmässig zuständigen Organen der beitretenden Landesteile erklärt werden.
Im Falle der DDR also von den Regierungen der sich noch in diesem Jahr neukonstituierenden Länder der DDR.

Das Problem, das sich allerdings bei einem Beitritt ber Art. 23 stellt, liegt in der Form und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GG in den beigetretenen Ländern.

Genau dieser Punkt ist Gegenstand des zur Zeit zwischen der DDR und der BRD verhandelten Staatsvertrages ber die politische und rechtliche Union.
Rechtstechnisch bedarf es eines Legislativaktes um das GG in den beitretenden Ländern in Kraft zu setzen.

Bezüglich des Inhalts dieses Legislativaktes sind zwei Varianten denkbar:

1. Bonn und Ost-Berlin einigen sich, das GG und dass jetzige Bundesrecht nach dem Beitritt sofort und umfassend in Kraft zu setzen und nur die ntigsten Ausnahmen zuzulassen.

oder

2. Bonn und Ost-Berlin vereinbaren, nur dass fr die staatliche Einheit unabdingbar notwendige Bundesrecht in Kraft zusetzen, ansonsten aber weiter DDR- Recht gelten zu lassen, bis der knftige gesamtdeutsche Gesetzgeber das Rechtssystem angeglichen hat.

Voraussetzung fr diese zweite Variante ist natrlich, dass das DDR-Recht nur weitergelten darf, wenn es nicht gegen das GG und gegen EG-Recht verstsst.

In der Lehre wird bezglich des Inkrafttretens des GG die Ansicht vertreten, Art 23. GG verpflichte nicht zum sofortigen Inkraftsetzen des GG. Soweit echte politische Schwierigkeiten entgegenstnden, sollte auch ein stufenweises oder zunchst modifiziertes In-Kraft-treten des GG mglich sein. (M.D.H.Sch.)

Ich persnlich bin nicht dieser Auffassung. Ich denke, mit dem Beitritt muss auch sofort dass GG in der DDR gelten, denn wenn auch nur Teile der Rechtsordnung der DDR weitergelten sollten, so bedarf es eines einheitlichen Massstabs fr die zuknftige Anwendund dieses Rechts.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu Berlin.

Berlin wird auch in Bezug auf das In-Kraft-treten des GG und der bernahme des gesamten restlichen Bundesrechts eine besondere Rolle bernehmen.

Nach einem kzlich in dem Nachrichten Magazin "der Spiegel" verffentlichten Bericht, soll der Staatsvertrag der den Beitritt der DDR regelt einen Passus enthalten, in dem es heisst:

"Die 21 Stadtbezikre von Berlin bilden das Land Berlin"

Am 2. Dezember 1990, dem Tag der gesamtdeutschen Wahlen, soll in den Bereich der 21 Stadtbezirke von Berlin auch ein gesamtberliner Landesparlament gewhlt werden.

In Ostberlin als dann integralem Bestandteil des Landes Berlin, wird es allein schon aus praktischen Grnden nicht weiter mglich sein DDR-Recht gelten zu lassen.

Das Heisst, Ost-Berlin wird auf jeden Fall bezglich der Rechtsangleichung einer juristischen Schckbehandlung unterzogen werden.

b) Artikel 146 GG

(Folgt spanischer Text)

Art. 146 ist der letzte Artikel des Grundgesetzes.

Fassung und Inhalt dieser Regelung entsprechen ganz den Vorstellungsmglichkeiten der Mitglieder des Parlamentarischen Rates von 1948/49, der das GG entworfen hat.

Die tatsächlichen politischen Entwicklungen der letzten 40 Jahre waren damals eben nicht vorstellbar. In den ersten Jahren nach dem Krieg war fr viele Deutsche die Einheit Deutschlands kein weit in der Ferne liegendes Ziel sondern ein Ziel von dem man damals erhoffte, dass es in naher Zukunft zu erreichen sei.

Die Verfassungsvter wollten daher keinen separaten westdeutschen Staat errichten, sie wollten vielmehr, den Staat der bis 1945 bestanden hatte, mit anderer Verfassung, nmlich dem GG, weiterfortfhren und seine Teile, die sie auch rechtlich als Einheit ansahen auch faktisch wiedervereinigen.

Um dieses Ziel zu erreichen, geht Art 146 GG, anders als Art 23 GG, der auch einen sukzessiven Beitritt anderer Teiel Deutschlands vorsieht, von einem Zusammentritt aller Teile in einem einzigen Akt aus.

Fr diesen Fall konnte sich der Grundgesetzgeber dann nicht das

(12) a)

Fortgelten des "provisorischen" GG vorstellen, sondern fr ein neues geeintes Deutschland msste es dann auch eine neue Verfassung geben.

Die Anwendung von Art. 146 GG im jetzigen Wiedervereinigungsprozess stsst aber auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, die sich zum Teil aus dem Vorau. des Art. 146 GG ergeben.

1. In rechtlicher Hinsicht ist zunchst zu bemerken, dass fr ein Vorgehen nach Art. 146. GG selbstverstndlich das freie Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes in allen Teilen Deutschlands gesichert sein muss. Das heisst, es mssen die Voraussetzungen fr eine freie, allgemeine, gleiche und geheime Abstimmung ber die Verfassung gegeben sein, und natrlich muss es auch schon vor der Abstimmung die Mglichkeit zu einer freien und ungehinderten Diskussion ber den Verfassungsentwurf geben.

2. Entgegen der Vorstellungen des Parlamentarischen Rates, hat sich das GG zu einer Vollverfassung entwickelt, deren Inhalte bei Verhandlungen ber eine gesamtdeutsche Verfassung bercksichtigt werden mssen.

- Keinesfalls drfte eine neue gesamtdeutsche Verfassung ein Minus an Grundrechten, an Rechtsstaatlichkeit beinhalten. Das heisst, auf Verhandlungen die dies zum Ziel htten, drften sich bundesdeutsche Verfassungsorgane nicht einlassen.

R Htte sich nun die DDR fr die Wiedervereinigung ber Art. 146 GG entschlossen, so htte dies zunchst vorausgesetzt, dass sich die BRD und die DDR ber ein Verfahren zur Verfassungsberatung einigten.

Die Einigung ber dieses Verfahren htte dann von den Parlamenten der DDR und der BRD ratifiziert werden mssen. Erst im Anschluss daran htten dann die Verhandlungen ber die eigentliche Verfassung aufgenommen werden knnen.

An dieser Stelle soll jedoch nicht der hypothetische Ablauf des Wiedervereinigungsprozesses gemss Art 146 GG weiterverfolgt werden; es drfte klar geworden sein, dass all die Regelungen, die im Rahmen von Art 23 GG schon vor dem tatschlichen Inkraft-treten des GG in der DDR getroffen werden knnen, beim Verfahren ber Art 146 GG erst nach der Verabschiedung der neuen gesamtdeutschen Verfassung htten getroffen werden knnen.

Bei dem durch die Massenauswanderung aus der DDR provozierten politischen Entscheidungsdruck, nimmt es daher nicht Wunder, wenn der Weg über Art 23 GG gewählt wurde.

c) Kombination

An dritter Stelle ist schliesslich noch eine Kombination von Art. 23 und Art 146 GG denkbar.

Dabei muss es nicht um eine Kombination im juristisch-technischen Sinne der beiden Vorschriften handeln; diese ist auch in der bundesdeutschen Lehre umstritten.

Möglich scheint aber, dass die Vereinigung zunächst über Art. 23 GG vollzogen wird, und dass man schon in den die Wiedervereinigung regelnden Staatsverträgen die Leitlinien für eine Ergänzung oder Änderung des GG vereinbart.

Einige Verfassungsänderungen werden sich wohl schon aus der Natur der Sache heraus ergeben, so die Streichung der Artikel 23 und 146 des GG nach vollzogener Wiedervereinigung.

Andere Änderung, wie zum Beispiel die von Seiten der DDR gewünschte Einführung von plebiszitären Elementen in das GG dürften schon schwerer zu realisieren sein.

Man muss sich in diesem Zusammenhang aber einen Aspekt besonders vor Augen halten:

➔ Nach vollzogener Wiedervereinigung existiert die DDR als Vertragspartner nicht mehr. Sie kann daher auch nicht mehr die Einhaltung der mit der BRD geschlossenen Staatsverträge kontrollieren. Verfassungsänderungen fallen nach der Wiedervereinigung ausschliesslich in die Kompetenz des neuen gesamtdeutschen Parlaments.

d) Die Verfassung der DDR

Bisher haben wir den Wiedervereinigungsprozess ausschliesslich aus westdeutscher Sicht beleuchtet.

Die Wiedervereinigung vollzieht sich nach Bundesrecht, auf dem Gebiet der DDR wird mehr oder weniger schnell westdeutsches Recht zur Anwendung kommen; was ist aber mit dem Recht der DDR? Was ist aus der DDR-Verfassung geworden?

Die erste Verfassung der DDR trat am 7. Oktober 1949 in Kraft. Trotz gewisser Ähnlichkeiten mit der Weimarer Verfassung handelte es sich hierbei um eine Verfassung volksdemokratischen Staatsdenkens: Es gab keine Gewaltenteilung und keine politische Opposition durch das sogenannte Blocksystem bei der Wahl zur Volkskammer.

1968 trat eine neue Verfassung in Kraft, in deren Prambel noch von einer Verantwortung der DDR die Rede ist, die ganze deutsche Nation in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu führen.

In der revidierten Form dieser Verfassung von 1974 fehlt jeder positive Hinweis auf die deutsche Einheit.

In Gegenteil, es wird ausgeführt, politisch sei die deutsche Nation gespalten und es gäbe zwei deutsche Staatsvölker.

(1967 hat die DDR eine eigene DDR-Staatsbürgerschaft eingeführt.)

Eine mögliche Wiedervereinigung mit dem Westen Deutschlands ist in der DDR-Verfassung nicht vorgesehen.

Die Rechtsordnung der DDR kann somit keinen Beitrag zum derzeitigen Wiedervereinigungsprozess leisten.

Muss man sich da aber nicht fragen: ist das was die Regierung der DDR da im Moment macht überhaupt verfassungsgemäss?

In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob die DDR-Verfassung überhaupt noch in Kraft ist?

R - Eine Ansicht hierzu führt aus, die Verfassung der DDR sei zwar formell noch in Kraft, sie sei aber nicht mehr Grundlage des Staates; dennoch müsse sie noch formell mit 2/3 Mehrheit im Parlament der DDR ausser Kraft gesetzt werden:

- Eine andere Meinung steht auf dem Standpunkt, die Verfassung von 1974 sei durch die erfolgreiche Revolution in der DDR obsolet geworden. Dass sie noch auf dem Papier stehe, spiele keine Rolle mehr.

Ob man nun der Meinung ist, dass in der DDR tatsächlich eine Revolution stattgefunden hat, oder nicht, in dieser Zeit des Umbruchs spielt die Verfassung der DDR höchstens noch eine Rolle bei der Stabilisierung des inneren Staatsgefüges der DDR, bis dieses, mehr oder weniger schnell, durch gesamtdeutsche Strukturen ersetzt wird.

3. Das Problem der Rechtsangleichung

a) Am Beispiel des Zivilrechts

W Erfolg der Wiedervereinigung wird sich in erster Linie daran gemessen werden, wie schnell es gelingt, das marode Wirtschaftssystem der DDR wieder gesunden zu lassen. Die Wiedervereinigung steht sozusagen unter wirtschaftlichem Erfolgszwang. Es ist klar, dass daher insbesondere der Wirtschaftverkehr auf eine schnell herbeizuführende einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen ist, um unnötige Reibungsverluste zu vermeiden.

Schon seit dem Inkrafttreten der Währungs- und Wirtschaftsunion am 1. Juli 1990 gilt in der DDR das gesamte westdeutsche Gesellschaftsrecht. Dies hat seinen Grund darin, dass in der DDR kein rechtliches Instrumentarium besteht, mit dem die im Staatsvertrag bei der Währungs- und Wirtschaftsunion vereinbarte Reprivatisierung der Staatswirtschaft durchgeführt werden könnte.

Aber auch in den anderen Bereichen des Zivilrechts wird es wohl zu einer baldigen Übernahme des bundesdeutschen Rechts kommen.

Das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB), welches das noch bis 1975 in Teilen geltende BGB abgelöst hat, ist in seiner Anwendung auf die Rechtsbeziehungen Bürger - Betrieb und Bürger - Bürger beschränkt.

Das heißt, das ZGB ist mit seinem Regelungsinstrumentarium im Wirtschaftverkehr grundsätzlich nicht anwendbar.

Um den Wirtschaftverkehr rechtlich zu regeln, gibt es in der DDR drei verschiedene Regelungssysteme:

1. für den binnenwirtschaftlichen Bereich der staatlichen Wirtschaftseinheiten das Vertragsgesetz

2. für den Außenwirtschaftsverkehr das Gesetz über die internationalen Wirtschaftsverträge

3. für den Wirtschaftsverkehr mit den Staaten des EWG die Allgemeinen Bedingungen des EWG

Ziel dieser Diversifizierung war es, in Entsprechung zum planwirtschaftlichen staatlichen Wirtschaftssystem, die Kooperationsbeziehungen im Wirtschaftsbereich aus dem, Privatrechtsverkehr herauszulösen.

Mit dem Übergang zur Marktwirtschaft wird diese ohnehin künstliche Unterscheidung hinfällig, und es bleibt mangels Anwendbarkeit des Zivilrechts der DDR im Rahmen der Marktwirtschaft nur die (schnelle) Übernahme des bundesdeutschen Zivilrechts.

b) die juristischen Berufe

Es wird an diesem besonders dringlichen und daher auch besonders drastischen Beispiel der Rechtsangleichung ein weiteres Problem der Wiedervereinigung im juristischen Bereich deutlich:

Was passiert mit den Juristen der DDR ?

Die Ausbildung der Juristen in der DDR war bisher naturgemäß von der der Juristen in der BRD verschieden und wird in der BRD auch nicht anerkannt.

Von dem neuen aus dem Westen kommenden Rechtssystem haben die Juristen der DDR keine Ahnung !

Es gibt in der DDR nur wenige Juristen (ca. 1 Anwalt auf 40000 Einwohner), denen zudem noch das Odium der Kollaboration mit dem Unterdrückungsapparat anhaftet.

Manche Rechtszweige, wie z.B. die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind überhaupt nicht entwickelt. Aus der BRD sind in diesen Tagen 100 Verwaltungsrichter in die DDR geschickt worden, um dort eine Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzubauen.

Auf sämtlichen Verwaltungsebenen in der DDR (eine Domäne der westdeutschen Juristen) gibt es keine Juristen. Die Verwaltung wurde bisher von Leuten geführt, die ausser einem Abschluss in der Philosophie des Marxismus-Leninismus und natürlich der Parteizugehörigkeit keine weitere Qualifikationen aufweisen.

✓ Diese zuletzt genannten Aspekte werfen ein Licht auf den Wiedervereinigungsprozess, das nur zu deutlich die Probleme aufzeigt, mit denen sich das geeinigte Deutschland auch auf der menschlichen Seite auseinandersetzen müssen.

R Wenn man den Deutschen auch zutrauen darf die wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme der Wiedervereinigung zu meistern, so hängt doch der Erfolg der Wiedervereinigung nicht alleine vom technischen Vermögen, sondern auch von den Menschen ab, die wiedervereint werden sollen.

Leider läßt der schnelle Weg über Art. 23 GG keine Zeit zur sozialen Angleichung der Systeme.

Dies hat zur Folge, dass es im vereinigten Deutschland in den nächsten Jahren auf der einen Seite die Deutschen geben wird, die wissen wie das System funktioniert, und auf der anderen Seite die Deutsche geben wird, die erst noch einmal "zur Schule gehen" müssen bevor sie wirklich gleichberechtigt auftreten können.

Es besteht somit die Gefahr des Entstehens einer Zwei - Klassengesellschaft:

- die Reichen und Wissenden auf der einen Seite und die Armen und unwissenden auf der anderen Seite.

In abgeschwächter Form, weil nicht so radikal verwirklicht, wird sich dieses Verhältnis auch zwischen Ost - und Westeuropa wiederholen.

Das heisst aber im Ergebnis, soziale Spannungen werden sich nicht vermeiden lassen, und es wird neben der rein technischen und formalen Bewältigung der Vereinigung Deutschlands und der Annäherung von West - und Osteuropa für den Erfolg dieser Prozesse auch darauf ankommen, die zu erwartenden sozialen Spannungen auszugleichen.